

Frauenfeld, 7. April 2010

Entscheid Nr. 22

0133/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Hefenhofen Änderung Schutzplan Kulturobjekte

Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 ersucht der Gemeinderat Hefenhofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss erfolgten. Über die beim Departement für Bau und Umwelt eingegangenen Rekurse wird in separaten Verfahren entschieden.

Mit Entscheid Nr. 14 vom 25. Februar 2008 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt den Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Gemeinde Hefenhofen mit der Aufforderung den Schutzplan betreffend der Kulturobjekte gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 151.3) angemessen zu erfüllen. Nach mehreren Besprechungen zwischen der Gemeinde und dem Departement für Bau und Umwelt hat der Gemeinderat Hefenhofen beschlossen, weitere Kulturobjekte in den Schutzplan aufzunehmen. Mit der zur Genehmigung eingereichten **Änderung Schutzplan Kulturobjekte** werden insgesamt fünf weitere Kulturobjekte in den Schutzplan aufgenommen. Aufgrund der Vernehmlassung bei den zuständigen Ämtern kann geschlossen werden, dass die Gemeinde Hefenhofen damit ihren Schutzauftrag gemäss TG NHG angemessen erfüllt hat. Es wird noch darauf hingewiesen, dass das Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte im Anhang des zum Schutzplan gehörenden Begleittextes, *Schutz und Pflegevorschriften*, mit den neuen Objekten ergänzt werden müsse.

Es kann festgestellt werden, dass die Änderung Schutzplan Kulturobjekte die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt; mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Hefenhofen am 3. Februar 2009 beschlossene Änderung Schutzplan Kulturobjekte wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Hefenhofen, 8580 Hefenhofen, unter Beilage von zwei Änderungen Schutzplan Kulturobjekte mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Änderungen Schutzplan Kulturobjekte mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 7. April 2010